

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Halstenbek über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Hartkirchener Chaussee/Feldstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek hat in ihrer Sitzung am 30.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Hartkirchener Chaussee/Feldstraße“ beschlossen.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 30.09.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet südlich der Feldstraße, westlich der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek, nördlich des S-Bahnhofes Halstenbek- Ort sowie östlich der Hartkirchener Chaussee.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem unter § 1 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft im Einvernehmen mit der Gemeinde die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **Inkrafttreten**

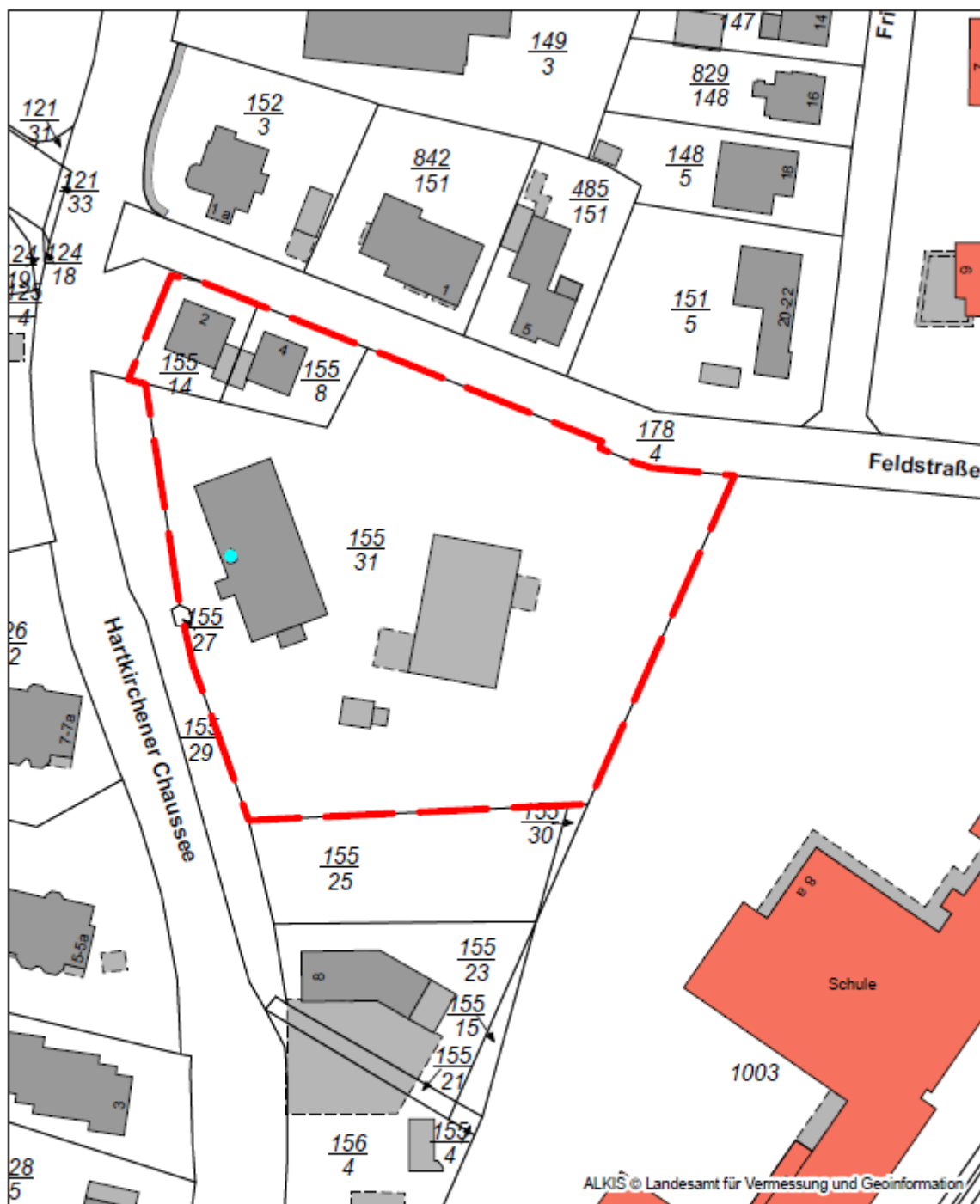
Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 **Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 83 rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Halstenbek, den 02.10.2019

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister
gez. Claudius von Rügen



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 000

Ersteller Frau Klüver

Erstellungsdatum 17.09.2019

Gemeinde Halstenbek

Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

nicht amtlicher Kartenauszug

